



ad.fides
Beratung. Nähe. Vertrauen.



K+W

Wirtschaftsberatung GmbH

Vergleich der Kur- und Tourismusabgabe mit der Übernachtungssteuer

Sitzung des Hauptausschuss
Kappeln, 19. Februar 2024

Bezeichnungen:

„Die Übernachtungssteuer, oft auch als Hotelsteuer, **Bettensteuer**, Kulturförderabgabe, Beherbergungssteuer, Citytax o.ä. bezeichnet, ist eine örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer.“

In der nachfolgenden Präsentation wird die Bezeichnung „**Übernachtungssteuer**“ verwendet.

1. Ausgangssituation

2. Kappeln vs. andere Städte

3. Grundsätzliche Unterscheidung

4. Rechtliche Grundlagen

5. Erhebungsberechtigter

6. Einnahmehoheit

7. Verwendungsmöglichkeit

8. Erhebungsmaßstab

9. Abgabe- / Steuerschuldner

10. Erhebungsverfahren

11. Steuerliche Aspekte

12. Auswirkung Zahlungspflichtiger

13. Auswirkung Verwaltung

14. Kalkulationserfordernisse

15. Rechtsschutz

16. Politische Einflussnahme

17. Fazit

1. Ausgangssituation

Bundesweit ist die Ausgangssituation sehr unterschiedlich:



Quelle: DEHOGA Bundesverband, basierend auf den Meldungen aus den DEHOGA-Landesverbänden und in den Medien. Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: Februar 2017.

www.dehoga.de

Situation in Schleswig-Holstein:

- In Schleswig-Holstein haben sich viele Kommunen mit dem Thema beschäftigt;
- Es gab viele unterschiedliche Ergebnisse:

Kommune:	Situation:	Abgabensatz:
Kiel	Keine Abgabe, Keine Steuer	
Flensburg	Steuer seit 2017	7,5 %
Damp	Steuer seit 2018	1,5 %
Eckernförde	Kur- und Tourismusabgabe	
Strande	Aktuell Abgabe, will jedoch umstellen	
Sylt	Aktuell Abgabe, will jedoch umstellen	
Laboe	Kur- und Tourismusabgabe	
Büsum	Kur- und Tourismusabgabe	
Dagebüll	möchte Kurabgabe einführen	

2. Kappeln vs. andere Städte

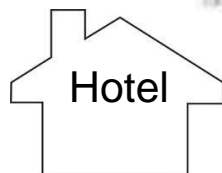
- Im Vergleich zu den Gästezahlen ist der derzeitige Aufwand für die Kureinrichtung überschaubar. Der in der Vorstellung der Einführung einer Kurabgabe dargestellte Aufwand liegt aktuell bei ca. 789 T €.
- Die maximale Höhe einer Kurabgabe (incl. Skaterpark, ohne Parkplätze, ohne Verrechnung 12% in die Tourismusabgabe, 200 T Tagesgäste) wird auf **0,75 €** geschätzt.

Tourismusabgabe

Kurabgabe

Einheimische

Ortsfremde



- Kappeln erhebt aktuell eine Tourismusabgabe.
- Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe belaufen sich auf ca. 254 T € (Ergebnis 2023).



- Derzeit wird von ca. 900.000 Übernachtungen pro Jahr ausgegangen.
- Die zusätzliche Anzahl der Tagesgäste lässt sich nur schwer abschätzen (200.000 bis 1.200.000).



Die Höhe der Kurabgabe ist im Vergleich mit anderen Kommunen sehr gering!

Kur-/ Tourismusabgabe	Übernachtungssteuer	Zweitwohnungssteuer
„Entgelt“ für die Möglichkeit der Inanspruchnahme entsprechender öffentlicher Einrichtungen	Ausgleich der finanziellen Belastung, die der Tourismus auf die Infrastruktur und Dienstleistungen einer Kommune ausübt	Zusätzliche Kosten der Kommune durch das Nutzen von Zweitwohnungen sollen abgegolten werden (Kommunaler Finanzausgleich berücksichtigt nur Erstwohnung)
Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Leistung der Kommune	keine konkrete Gegenleistung, vgl. § 3 Abs. 1 AO	keine konkrete Gegenleistung, vgl. § 3 Abs. 1 AO
indirekte/ direkte Abgabe	indirekte Steuer (in SH)	direkte Steuer

Kur- Tourismusabgabe	Übernachtungssteuer
kommunale Abgabe § 10 KAG SH	örtliche (Aufwands)Steuer Art. 105 Abs. 2a GG iVm § 3 Abs. 1 und 5 KAG SH

- Übernachtungssteuer darf in SH nicht erhoben werden, wenn eine Kommune eine Kur- oder Tourismusabgabe erhebt (§ 3 Abs. 5 KAG SH)!
- Übernachtungssteuer darf neben einer Zweitwohnungssteuer erhoben werden

➔ **Es gibt kein Nebeneinander zwischen Abgabe nach § 10 KAG SH und einer Übernachtungssteuer.**

- Zulässigkeit der Übernachtungssteuer war lange umstritten
 - obwohl Bettensteuer keine Neuerung ist
 - seit 1919 auf gemeindlicher Ebene als „Fremdensteuer“ erhoben
 - auch in Schl.-Hol.: Lübeckisches Gesetz aus 1922

- BVerfG (Beschluss vom 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15) hat Übernachtungssteuer als verfassungskonform eingestuft
 - Länder sind für die Übernachtungssteuer gesetzgebungsbefugt
 - insb. sei die Übernachtungssteuer weder der Umsatzsteuer noch einer anderen bundesrechtlich geregelten Steuer gleichartig
 - Grundsatz der gerechten Lastenverteilung gewahrt
 - insb. verletze die Bestimmung der Beherbergungsbetriebe zu Steuerschuldern nicht den Grundsatz der gerechten Lastenverteilung
 - Ausnahme für berufliche Übernachtungen zulässig, aber nicht notwendig
 - kein verfassungsrechtlicher Zwang, beruflich bedingte Aufenthalte aus der Besteuerung auszunehmen, vielmehr Entscheidungshoheit der Kommune, solche Übernachtungen z.B. aus Gründen der (lokalen) Wirtschaftsförderung auszunehmen (Anders noch das Bundesverwaltungsgericht vom 11.07.2012 - 9 CN 1.11 und 2.11-)
 - Zusätzlicher Aufwand für Hotelbetreiber zumutbar
 - es gibt kein gleich geeignetes Mittel als die Inanspruchnahme des Beherbergungsbetriebs als Steuerschuldner
 - für die Durchsetzung der Steuerpflicht das effektivste Mittel

Kur-/ Tourismusabgabe	Übernachtungssteuer
Kommune	Kommune

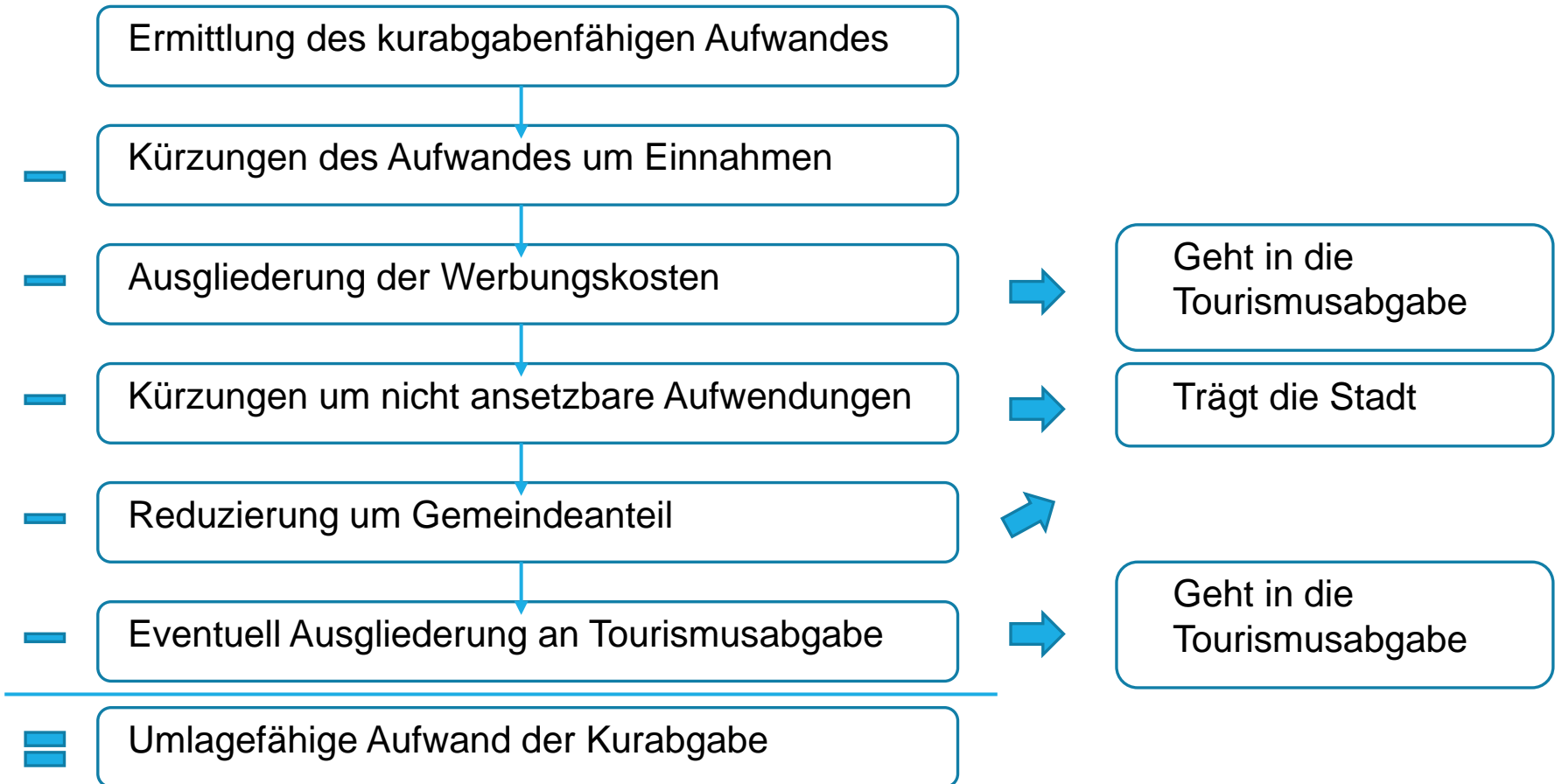
Kur-/ Tourismusabgabe	Übernachtungssteuer
Kommune	Kommune

Kur- Tourismusabgabe	Übernachtungssteuer
Kurspezifische Einrichtungen, § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG SH	Freie Verwendung, weil Steuer
Zweckgebundenheit der Einnahme	Keine Zweckgebundenheit der Einnahme



Wenn die Einnahmen lediglich dem Tourismusbereich dienen sollen, dann bedarf es einer hohen Haushaltsdisziplin bei Einführung einer Übernachtungssteuer.

Die Erhebung einer Kurabgabe richtet sich nach den Vorgaben des § 10 KAG SH:



$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand der Kurabgabe}}{\text{Übernachtungen in der Stadt (incl. Tagesgäste)}} = \text{Kurabgabensatz}$$

Übernachtungen:

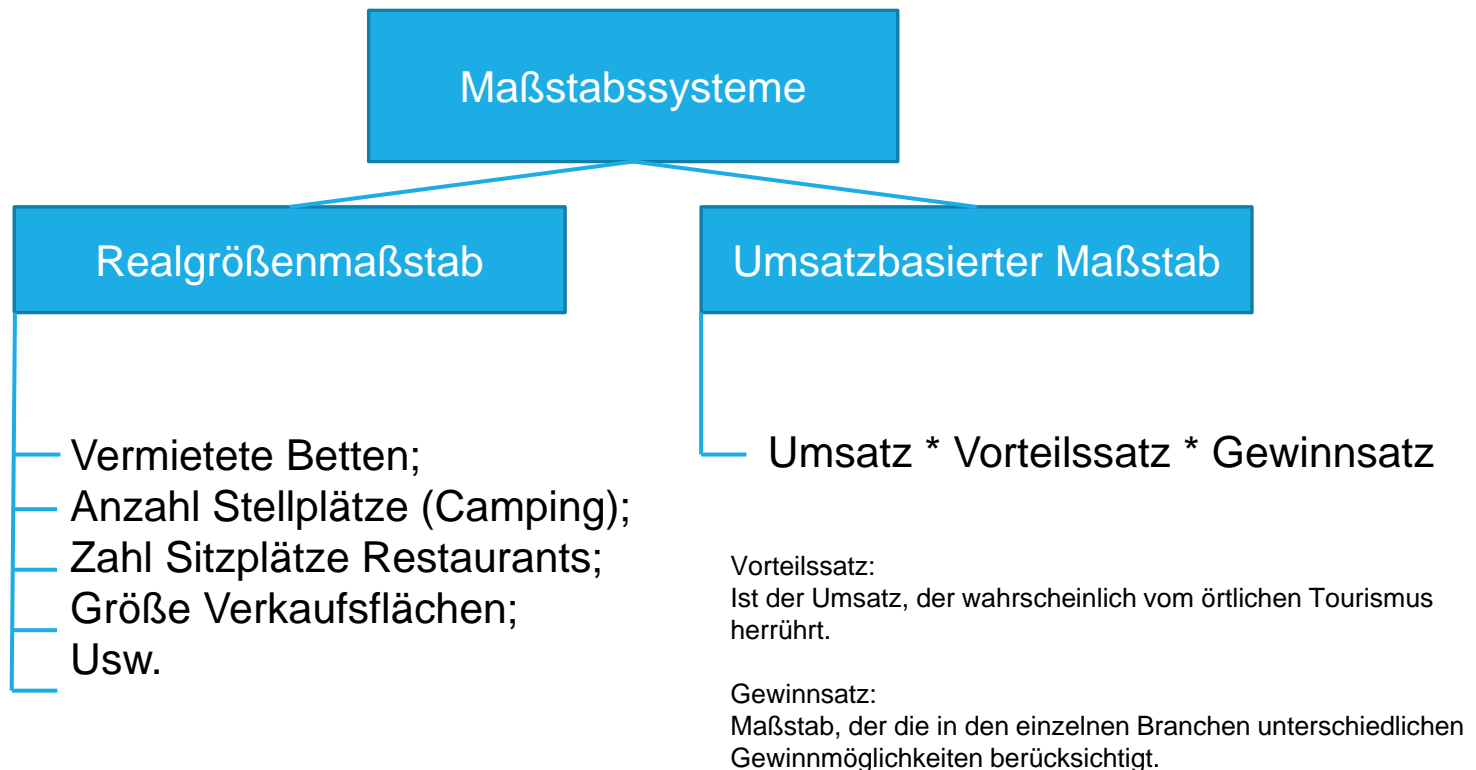
- Tatsächliche Übernachtungen;
- Tagesgäste.

Besonderheit in Kappeln:

- Hohe Anzahl von Übernachtungen durch das Ostseeresort Olpenitz;
- Anzahl der Tagesgäste in Kappeln nicht bekannt.

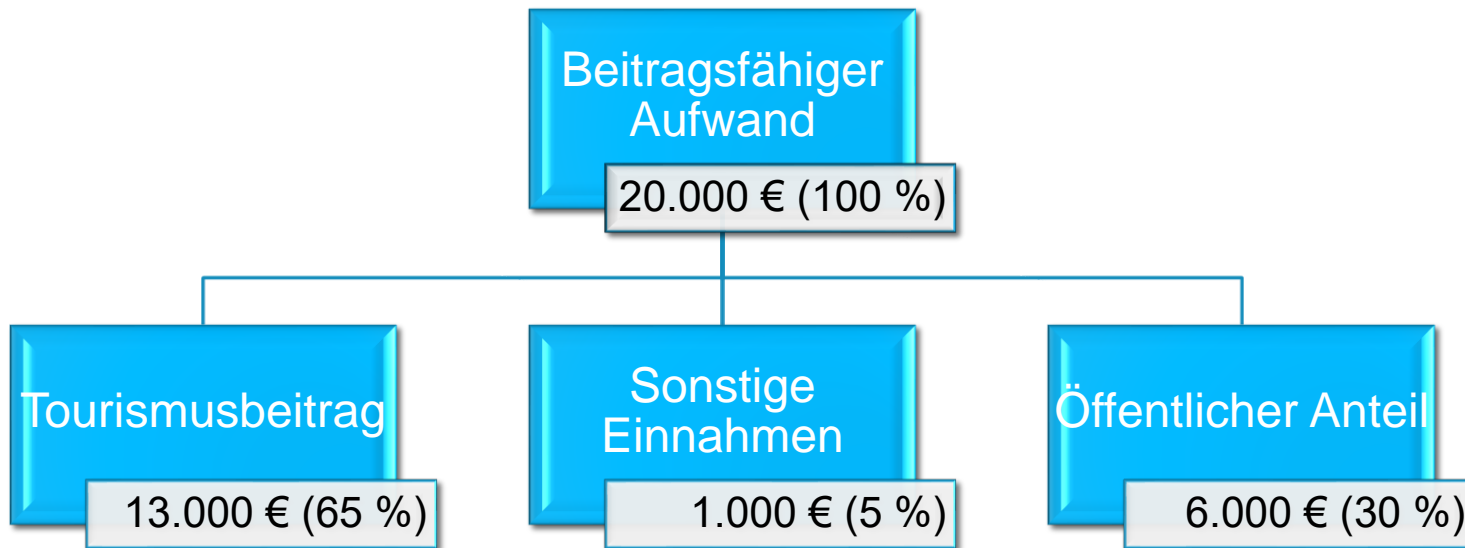
Die Erhebung einer Tourismusabgabe richtet sich nach den Vorgaben des § 10 KAG SH:

„Nach § 10 Abs. 6 KAG SH ist Grundlage der Heranziehung der durch den Fremdenverkehr gebotene Vorteil.“ (Rdnr.: 359 KAG SH)



Die Erhebung einer Tourismusabgabe richtet sich nach den Vorgaben des § 10 KAG SH:

➤ Beispiel der Refinanzierung des Aufwandes der Tourismuswerbung:



Übernachtungssteuer

Zwei Varianten gebräuchlich:

Variante 1

- Steuermaßstab ist die Anzahl der gewährten Übernachtungen
- Steuersatz ein bestimmter Geldbetrag je Übernachtung (Übernachtungspauschale)
- Übernachtungspauschale kann nach Unterkunfts-kategorien differenziert werden
 - vgl. OVG Schleswig vom 06.02.2014 4 KN 2/13
 - vgl. BVerwG vom 11.07.2012 9 CN 1.11 und CN 2.12

Variante 2

- Steuermaßstab ist das mit dem beherbergten Gast vereinbarte Übernachtungsentgelt in €
- prozentualer Steuersatz
 - vgl. OVG Schleswig vom 07.02.2013 4 KN 1/12 (betraf Hansestadt Lübeck)

Übernachtungssteuer

- In der Satzung kann frei bestimmt werden, ob die Umsatzsteuer, die auf die Beherbergungsleistung erhoben wird, zum Erhebungsmaßstab der Übernachtungssteuer gehört oder nicht
- Nebenleistungen (z.B. Frühstück, Minibar, Wellnessanwendungen) gehören nicht zum Erhebungsmaßstab

Praxisbeispiele Übernachtungssteuer

- **Stadt Flensburg**
 - 7,5% von der Übernachtungsleistung (inkl. Umsatzsteuer)
- **Gemeinde Damp**
 - 1,5% von der Übernachtungsleistung (inkl. Umsatzsteuer)
- **Hansestadt Schwerin**
 - 5% von der Übernachtungsleistung (ohne Umsatzsteuer)
- **Stadt Wismar**
 - 5% von der Übernachtungsleistung (ohne Umsatzsteuer)
- **Hansestadt Hamburg**
 - Steuersatz berechnet sich nach dem Nettoentgelt (ohne Umsatzsteuer) für die Übernachtung
 - Staffelung: pro Übernachtungsgast und Tag zwischen 0,50 Euro (bei einem Übernachtungspreis von 10,01 bis 25,00 Euro) und vier Euro (bei bis zu 200,00 Euro Übernachtungspreis). Für jede weitere angefangene 50,00 Euro Nettoentgelt erhöht sich die Steuer um jeweils einen Euro.
- **Hansestadt Bremen und Bremerhaven**
 - 5% von der Übernachtungsleistung (ohne Umsatzsteuer)

§ 10 KAG SH regelt zwei unterschiedliche Abgabentatbestände:

- **Kurabgabe:**

„Bei der Kurabgabe ist die Abgabe an den Aufenthalt eines **Ortsfremden** im Erhebungsgebiet mit der **Möglichkeit**, die Kur- und Erholungseinrichtungen oder -veranstaltungen zu benutzen, geknüpft.“

- **Tourismusabgabe:**

„Bei der Tourismusabgabe ist die Abgabepflicht an die Möglichkeit sowohl der **Einheimischen** als auch **Ortsfremder** geknüpft, durch die geschäftliche Teilnahme am Tourismus **besondere wirtschaftliche Vorteile** zu realisieren.“

Befreiungstatbestände nach § 10 KAG SH

- **Kurabgabe:**

Zwingende Befreiungstatbestände:

- **Berufstätige** (Berufspendler, Auszubildende, Saisonarbeitskräfte);
- **Ortsfremde ohne Möglichkeit der Nutzung** (Kranke, Autofahrer auf der Durchfahrt, Bahnreisende zum Umstieg, Insassen Vollzugsanstalt).

„..., dass nur solche Befreiungen auf die übrigen Kurgäste überwältzt werden dürfen, die sich daraus ergeben, dass eine bestimmte Gruppe von Kurgästen keine Möglichkeit der Nutzung ... hat.“ (RNr. 116 KAG SH)

Befreiungstatbestände nach § 10 KAG SH

- **Kurabgabe:**

Freiwillige Befreiungstatbestände:

- **Kinder und Jugendliche;**
- **Schwerbehinderte** (kommt auf das Angebot an).
- **Tagungsteilnehmer**

„Für alle anderen Befreiungstatbestände, die nicht an fehlende Benutzungsmöglichkeiten hinsichtlich der kurabgabefinanzierten Einrichtungen anknüpft, muss die Gemeinde den Ausfall aus dem allgemeinen Haushalt tragen. Die Befreiung darf nicht zu einer höheren Kurabgabe für die anderen Abgabepflichtigen führen.“ (RNr. 117 KAG SH)

Befreiungstatbestände nach § 10 KAG SH

- **Tourismusabgabe:**

Für die Tourismusabgabe sind Befreiungstatbestände nicht vorgesehen. Hat ein Unternehmen Vorteile aus dem Tourismusbereich, so muss es zu der Tourismusabgabe herangezogen werden.

Mögliche Steuerschuldner bei der Übernachtungssteuer

- Hotel
- Gasthof
- Pension
- Motel
- Ferienwohnung
- Gäste- und Privatzimmer
- Campingplatz
- Jugendherbergen (siehe auch OVG Schleswig vom 06.02.2014 4 KN 2/13)
- Wohnmobilstellplätze
- Hafenliegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit
-



Die Steuer wird lediglich im Beherbergungsbereich erhoben. Sämtliche anderen Bereiche, die vom Tourismus partizipieren, werden nicht (weiter) berücksichtigt!

Steuerbefreiungen möglich für

- Krankenhäuser
- Pflegeeinrichtungen
- Reha-Einrichtungen
- Hospize
- Begleitpersonen in den oben genannten Einrichtungen
- Obdachloseneinrichtungen
- Flüchtlingsunterbringung } zwecks Vermeidung der Wohnungslosigkeit
- schulische oder Ausbildungszwecken dienende Übernachtungen
- berufliche / gewerbliche Übernachtungen
-

Übernachtungssteuer

- Anzeigepflicht für die Aufnahme eines Beherbergungsbetriebs
- Besteuerungszeitraum ist zumeist das Kalendervierteljahr
- Selbsterklärung nach amtlichen Vordruck durch den Beherbergungsbetrieb bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres
 - bei Nichtabgabe Schätzungsmöglichkeit durch Behörde
- Erlass eines Bescheids über die Übernachtungssteuer durch die Behörde
- Bestimmung der Fälligkeit der Übernachtungssteuer
 - zumeist eine Frist von 7 bis 14 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe

Kur-/ Tourismusabgabe

Einführung einer EDV-Lösung ist in Kappeln angedacht. Betriebe bekommen einen Zugang zum System

Kosten der Einführung sind sehr überschaubar

Laufende (monatliche) Betreuung notwendig, aber mit geringen Mitteln darstellbar



Beide Verfahren müssen neu ausgestaltet werden und verursachen weiteren Verwaltungsaufwand.

Übernachtungssteuer

- Steuer = keine steuerliche Relevanz

Tourismusabgabe

- Abgabe = hoheitlich = keine steuerliche Relevanz

Kurabgabe | Ertragsteuern

- Kurbetrieb stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar und ist ertragsteuerrelevant
- i. d. R. reiner Verlustbetrieb

Kurabgabe | Umsatzsteuer

Altes Recht (Anwendung § 2 Abs. 3 UStG a.F.) – voraussichtlich bis 31.12.2024

- Kurbetrieb ist Unternehmer iSd des § 2 Abs. 3 UStG a.F., weil ertragsteuerlich als BgA eingeordnet
- Kurabgabe unterliegt Umsatzsteuer (7%)
- damit grundsätzlich Vorsteuerabzugsberechtigung
 - In den vergangenen Jahren durch die Rechtsprechung des EuGH und BFH jedoch erheblich eingeschränkt (insb. siehe BFH vom 3.8.2017 VR 62/16)
 - nur kurspezifische Einrichtungen, also solche, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind
 - Diese Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung in die Verwaltungsanweisungen übernommen und wendet diese für bezogene Leistungen ab dem 1.1.2018 an (vgl. BMF-Schreiben vom 25.5.2022 III C 2 - S 7300/19/10002 :002)

Kurabgabe | Umsatzsteuer

Neues Recht (Anwendung § 2b UStG) – voraussichtlich ab 1.1.2025

- Fraglich, ob überhaupt noch eine Unternehmereigenschaft nach § 2b Abs. 1 UStG gegeben ist, weil die Erhebung der Kurabgabe auf der Grundlage einer Satzung erfolgt und es damit keinen Wettbewerb mit privaten Marktteilnehmern gibt
 - FG Baden-Württemberg vom 18.10.2018 – 1K 1458/18
 - Revision beim BFH eingelegt
 - Vorlage an den EuGH
 - Urteil des EuGH v. 13.07.2023 (C-344/22)
 - EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde mit der Erhebung der Kurtaxe nicht in einen Leistungsaustausch zu den ortsfremden Touristen tritt
 - Wiederaufnahme des Verfahrens beim BFH: Entscheidung offen

Wenn Unternehmereigenschaft nach dem neuen Recht verneint wird, überhaupt kein Vorsteueranspruch mehr!

Sowohl die Kurabgabe als auch die Übernachtungssteuer wird vom ortsfremden Besucher erhoben werden:

- Es ist davon auszugehen, dass die Übernachtungssteuer auf den Übernachtungspreis aufgeschlagen werden wird. Einige Hotels weisen den Zuschlag offen aus, um ihre Gäste über die zusätzliche Steuer zu informieren;
- Die Kurabgabe wird ebenfalls offen ausgewiesen, die Gäste werden über die Höhe pro Übernachtung informiert. Normalerweise wird die Kurabgabe nicht auf den Übernachtungspreis aufgeschlagen.



- **Durch die Erhebung einer Übernachtungssteuer wird der Beherbergungssektor einseitig belastet.**
- **Durch den Wegfall der Tourismusabgabe werden alle Betriebe entlastet.**

Die Einführung der Übernachtungssteuer oder einer Kurabgabe ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden:

- Für die Kurabgabe ist es zur Zeit vorgesehen, einen EDV gesteuerten Prozess einzurichten. Hierfür kann auf Erfahrungen aus anderen Kommunen zurück gegriffen werden. Die Einführungs- und Unterhaltungskosten sind für die Stadt Kappeln sehr günstig.
- Wie die Einführung der Übernachtungssteuer in Kappeln organisiert werden würde, kann aktuell nicht beantwortet werden. In einigen Kommunen wird die Steuermeldung noch mittels schriftlicher Mitteilung vollzogen. Hierfür ist ein deutlicher Personalbedarf notwendig.



- **Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ist sowohl bei der Kurabgabe als auch bei der Übernachtungssteuer absehbar.**
- **Welcher Aufwand höher ist, lässt sich derzeit nicht abschätzen.**

Kurabgabe:

- Örtliche Satzung;
- Kalkulation der Abgabe:
 - Beitragsfähiger Aufwand;
 - Umlagefähiger Aufwand;
 - Übernachtungszahlen;
 - Anzahl Tagesgäste.
- Abstimmung der Kalkulation mit den Vorgaben der Satzung;
- Keine Verrechnung von Über-/Unterdeckungen.

Tourismusabgabe:

- Örtliche Satzung;
- Kalkulation der Abgabe:
 - Beitragsfähiger Aufwand;
 - Umlagefähiger Aufwand;
 - Ermittlung der Maßstabszahlen.
- Abstimmung der Kalkulation mit den Vorgaben der Satzung;
- Verrechnung von Über-/Unterdeckungen.

„Bei der **Kurabgabe** handelt es sich um eine Entgeltabgabe eigener Art mit sowohl beitrags- als auch gebührenrechtlichen Merkmalen, die im Normtext des § 10 KAG SH festgesetzt sind. Soweit die die Norm keine entsprechenden Regelungen bietet, kann auf Grundsätze des Beitrags- und auch des Gebührenrechts zurückgegriffen werden.“ (Rdnr.: 50 KAG SH)

„Die **Tourismusabgabe** ist als beitragsähnliches Entgelt für kommunale Leistungen anerkannt.“ (Rdnr.: 248 KAG SH)

- Daher handelt es sich bei der Abgabe um eine Form eines Bescheids;
- Dagegen kann Widerspruch eingelegt werden;
- Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen;
- Der Gerichtsweg läuft über die **Verwaltungsgerichte**.

Übernachtungssteuer

- Verwaltungsverfahren
- Erhebung durch Steuerbescheid
- Einspruchsverfahren
- Klageverfahren
- Zuständiger Gerichtsweg: **Finanzgerichtliches Verfahren**

Kur-/ Tourismusabgabe	Übernachtungssteuer
Rechtsgrundlage Satzung, § 4 GO SH	Rechtsgrundlage Satzung, § 4 GO SH
vorbehaltene Aufgabe nach § 28 Nr. 2 GO SH	vorbehaltene Aufgabe nach § 28 Nr. 2 GO SH
Stadtvertretung	Stadtvertretung

- jede Änderung der Satzung obliegt wiederum der Entscheidungshoheit der Stadtvertretung, z.B. Anpassung der Gebühren Kurabgabe
- Genehmigung der Kommunalaufsicht bei dem Erlass von Satzungen erforderlich, § 4 Abs. 1 Satz 3 GO SH

Pro Übernachtungssteuer:

- freie Verwendbarkeit im städtischen Haushalt
- kein laufender interner Aufwand für Kalkulation
- lediglich „einmaliger Aufwand“ für die Bemessungsgrundlage in der Satzung
- Höhe der Steuer kann durch die Stadt Kappeln bestimmt werden
- Entlastung der Betriebe, die aktuell eine Tourismusabgabe zahlen

Contra Übernachtungssteuer:

- freie Verwendbarkeit im städtischen Haushalt
- singuläre Belastung der Beherbergungsbetriebe
- laufender Aufwand für die Erhebung
- Vorbehalte der örtlichen Beherbergungsbetriebe
- Wegfall der Tourismus-/ Kurabgabe

Pro Kur-/ Tourismusabgabe:

- Zweckbindung der Einnahmen im touristischen Bereich
- Nachvollziehbare Kalkulationen zur Abgabengerechtigkeit
- Ermittlung von Über-/ Unterdeckungen (Tourismusabgabe)
- Einführung mit relativ geringen Mitteln darstellbar
- Bestehendes System bei der Tourismusabgabe

Contra Kur-/ Tourismusabgabe:

- Zweckbindung der Einnahmen im touristischen Bereich
- Voraussichtlich geringe Abgabenhöhe in Kappeln (Kur)
- Relativ hoher Aufwand zur Bestimmung der Abgabenhöhe (Kalkulation)
- Einzug der Kurabgabe von Tagesgästen schwierig
- Zweckbindung der Einnahmen schmälert die Flexibilität der Stadt Kappeln

- Beide Vorgehensweisen haben ihre Berechtigung;
- Die Einführung eine Übernachtungssteuer erfordert eine hohe Disziplin, wenn man den touristischen Bereich die Einnahmen (vollständig) zukommen lassen will;
- Durch den Wegfall der Tourismusabgabe wird die einheimische Wirtschaft entlastet. Der Grundgedanke einer Partizipation der einheimischen Wirtschaft am gebotenen Vorteil aus dem Tourismusbereich wird aufgegeben;
- Lediglich der Beherbergungsbereich würde zukünftig belastet werden;



- **Wenn sich die Stadt Kappeln für die Einführung einer Übernachtungssteuer entscheiden, dann sollte über die Höhe der Steuer sachgerecht entschieden werden.**
- **Zu berücksichtigen sind dabei der Wegfall der Tourismusabgabe, die Höhe einer möglichen Kurabgabe sowie die Finanzierung des Kurbetriebes.**

Berufliche Stationen

- **Seit 2021** Partnerin ad.fides
Steuer- und Rechtsberatung der öffentlichen Hand
- **Seit 2019** wieder in der Steuer- und Rechtsberatung
- **2010-2018** kfm. Leiterin norddeutscher Energieversorger
- **1998-2010** Beratungstätigkeit, zuletzt 7 Jahre in Kiel Leiterin
(Prokuristin und geschäftsführende Rechtsanwältin) der Steuer- und
Rechtsberatung der öffentlichen Hand bei PwC/WIBERA
- **Seit 2003** Steuerberaterin
- **Seit 2002** Fachanwältin für Steuerrecht
- **Seit 1998** Rechtsanwältin
- Zuvor Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege,
Fachrichtung Steuerrecht, begleitend berufspraktische Ausbildung in
der Berliner Finanzverwaltung

Beratungsschwerpunkte

- Steuer- und Rechtsberatung der öffentlichen Hand, insb.
Umsatzsteuer § 2b, Steuergestaltungsberatung, Begleitung von
steuerlichen Betriebsprüfungen, Steuerrechtliche Spezialfragen
- Kommunalrecht, insb. Gründung und Umwandlung von wirtschaftlichen
Unternehmern der öffentlichen Hand (Regie- und Eigenbetrieb,
Zweckverband, AöR und GmbH)
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Referentin bei Fortbildungseinrichtungen und für Inhouse-Schulungen

Ehrenamtliche Tätigkeit

ehrenamtliche Bürgermeisterin
stv. Amtsdirektorin

Mitglied des Prüfungsausschusses für Steuerberater (Kiel) und für
Steuerfachangestellte (Neumünster)



Kontakt:

s.koeppen@fides.sh

Tel. 04321 25141-20



Mathias Kossyk

Diplom-Kaufmann

Tel.: 0431/ 580 9472

Mobil: 0160/ 55 69 325

E-Mail: mathias.kossyk@kw-kiel.de

Vita:

- Geboren 1966
- Ausbildung und Tätigkeit als Bankkaufmann
- Studium an der Universität Kiel
- Kaufmännischer Leiter eines Gemeindewerkes
- Senior Manager und Prokurist in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Beratungstätigkeit im öffentlichen Sektor (seit 1996), nationaler Ansprechpartner für alle Fragen zur Kalkulation von kommunalen Gebühren und Beiträgen
- Geschäftsführender Gesellschafter der K+W Wirtschaftsberatung GmbH (2015)

Schwerpunkte:

- Kalkulation von Gebühren und Beiträgen nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften
- Beratung zur Anwendung des öffentlichen Preisrechts
- Strategische Neuorganisation öffentlicher Unternehmen
- EDV-gestützte Flächenerfassungen mittels Auto-CAD
- Referententätigkeit zu entsorgungswirtschaftlichen Fragestellungen

Allgemeine Hinweise

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein.

Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Diese Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten